

Reglement über den schulärztlichen Dienst

Stand: 17. November 2009

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Allgemeines	2
§ 1 Zweck.....	2
2. Organisation und Aufsicht	3
§ 2 Gemeinderat	3
§ 3 Bildungsausschuss.....	3
§ 4 Schulärzte und Schulärztinnen.....	3
§ 5 Oberaufsicht.....	3
3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
§ 6 Zeitpunkt	4
§ 7 Gegenstand	4
§ 8 Durchführung	4
§ 9 Administratives und Kontrolle.....	4
§ 10 Ärztliches Gespräch für Jugendliche	5
4. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes	5
§ 11 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	5
§ 12 Beratung und Behörde.....	5
§ 13 Weitere Aufgaben	5
§ 14 Besondere Massnahmen	5
5. Finanzielles	6
§ 15 Leistungen der Eltern	6
§ 16 Honorierung.....	6
6. Schlussbestimmungen	6
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 18 Inkraftsetzung.....	6

Der Gemeinderat Bettlach
gestützt auf

- § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹
- §§ 4 und 9 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²
- § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1993
- § 5 des Reglements der Schulorganisation Bettlach vom 9. Juni 2009

beschliesst:

1. *Allgemeines*

§ 1 *Zweck*

- 1) Die Einwohnergemeinde Bettlach unterhält für die in Bettlach den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schüler/innen einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.
- 2) Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheits-erziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und In-stitutionen der Gesundheitsförderung);
 - b) Beratung von Behörden und Lehrpersonen in gesund-heitlichen Belangen;
 - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
 - d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
 - e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
 - f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhan-den der Eltern;
 - g) Organisation des Notfalldienstes in der Schule.

¹⁾ BGS 413.111

²⁾ BGS 811.11

2. Organisation und Aufsicht

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat überträgt (gemäss § 9, Abs. 2 des Reglements der Schulorganisation) dem/der Beauftragten Bildung des Gemeinderats die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst.

§ 3 Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Klassen- oder Schulhausschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrpersonen gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- d) Erlass von Weisungen.

§ 4 Schulärzte und Schulärztinnen

- 1) Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Bettlach und dem/der Schularzt/-ärztin abgeschlossenen Vertrages.
- 2) Dem/der Schularzt/-ärztin wird eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen. Er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.
- 3) Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht³, dem Vertrag sowie aus diesem Reglement.
- 4) Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 5 Oberaufsicht

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.⁴

³ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v.26.06.1966 (BGS 124.21)

⁴ Dokumentation des kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn".

3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 6 Zeitpunkt

- 1) Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:
 - die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder;
 - die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
 - die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.
- 2) Für Schüler/innen der 8. bzw. 9. Klasse soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.⁵
- 3) Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.⁶

§ 7 Gegenstand

Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.⁷

§ 8 Durchführung

- 1) Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den/die Haus- bzw. Kinderarzt/-ärztin oder durch den/die Schularzt/-ärztin.
- 2) Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.⁸
- 3) Die Eltern erhalten von der Schulverwaltung für ihr Kind eine schriftliche Aufforderung zum Besuch der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung und eine persönliche Kontrollkarte. Diese ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- 4) Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schularztin festgehalten.

§ 9 Administratives und Kontrolle

- 1) Die Schulverwaltung führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

⁵ vgl. § 10

⁶ vgl. § 8 Abs. 4

⁷ siehe Fussnote 4

⁸ für Einzelheiten siehe Fussnote 4

- 2) Der/die Hausarzt/-ärztin bzw. der Kinderarzt/-ärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.⁹

§ 10 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

- 1) Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.
- 2) Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf keine Mitteilung über den Inhalt des Gesprächs an die Eltern erfolgen.

4. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

§ 11 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- 1) Der/die Schularzt/-ärztin kann an Veranstaltungen der Schule zu Gesundheitsfragen mitwirken.
- 2) Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht einbezogen und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- 3) Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.¹⁰

§ 12 Beratung und Behörde

- 1) Der/die Schularzt/-ärztin berät die Behörden.
- 2) Der/die Schularzt/-ärztin kann zu Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 13 Weitere Aufgaben

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 Besondere Massnahmen

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapie-stelle angebracht, überweist der/die Schularzt/-ärztin den/die

⁹ Die persönliche Kontrollkarte wird vom Gesundheitsamt abgegeben.

¹⁰ siehe Fussnote 4

Schüler/in mit dem Einverständnis der Eltern an die zuständige Fachperson.

5. *Finanzielles*

§ 15 Leistungen der Eltern

Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung.

§ 16 Honorierung

Die Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden vertraglich geregelt.

6. *Schlussbestimmungen*

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

§ 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:
Beat Vogt

Gemeinderat vom 17. November 2009